

imperatives Mandat

A: al-mandüb al-mulzim.– E: imperative mandate.

F: mandat impératif. – R: imperativnyj mandat.

S: mandato imperativo. – C: qiangzhi shouquan 强制授权

Das iM wird heute zumeist verfassungsrechtlich als Gegensatz zu einem ›freien M‹ auf Parlamentarier bezogen und soll deren in fast allen ›repräsentativen Demokratien‹ ausdrücklich verbotene Bindung an »Aufträge und Weisungen« (*Grundgesetz BRD*, Art. 38) bezeichnen. Diese Rückbindung war etwa für MONTESQUIEU (1748/1951, 214–26) noch selbstverständlich und gehörte im 18. Jh. zur politischen Praxis der ›Petitionen‹ (vgl. van Voss 2001). Dagegen stößt ROUSSEAUS radikaldemokratische Wendung, dass nämlich die »Abgeordneten des Volkes [...] nicht seine Repräsentanten sein können, sondern nur seine Beauftragten (commissaires)« (*Contrat Social*, III.15), seit Edmund BURKE (1774) und Emanuel Joseph SIEYÈS (1789) auf eine dezidierte Gegenposition, die auf das ungebundene Urteil der Abgeordneten setzt.

Seit 1789 ist das iM zunächst v.a. in der jakobinischen Strömung der Französischen Revolution (vgl. Jaume 1989) als Mittel diskutiert worden, um den »repräsentativen Despotismus« (Rosanvallon 2000, 58 u. 78), die Verselbständigung von Volksvertretern (in parlamentarischen Verfassungs-, in Räteorganen oder innerhalb von Organisationen) gegenüber den von ihnen Vertretenen zu verhindern. Seit dem frühen 19. Jh. finden sich immer wieder neue Anläufe, diese Problematik u.a. durch Praktizierung des iM zu lösen. Umgekehrt wird von Fürsprechern der bestehenden Herrschaftsverhältnisse das iM immer wieder als ein gefährliches politisches Instrument angegriffen, weil es ein Übergreifen der ökonomischen Interessen der armen und der arbeitenden Klassen auf die politische Demokratie zu bewirken droht.

1. MARX und ENGELS gehen zunächst von dem im Vormärz in der Linken allgemeinen Verständnis der Auftragsbindung demokratischer Politik (vgl. Holey 1975) aus: »Die Nationalversammlung hat keine Rechte für sich, das Volk hat ihr nur die Behauptung seiner eigenen Rechte übertragen. Vollführt sie ihr M nicht, so ist es erloschen.« (6/256) Dies geht auf den Grundgedanken jakobinischer Politik zurück, die, wie LENIN sagen wird, ihre »neue Macht« programmatisch »auf das Vertrauen der breitesten Masse« stützte und diese »aufs freieste, umfassendste und stärkste zur Teilnahme an der Macht heranzog. Kein Versteckspiel, keine Geheimniskrämerei, keine Formalitäten. [...] Das ist eine Macht, [...] die unmittelbar von der Masse ausgeht« (LW 10, 242; vgl. Labica 1977). Kritisch und klassenpolitisch wendet MARX diese Maxime etwa gegen das Louis BONAPARTE willfährige französische Parlament, welches sich »aus der freigewählten Repräsentation des Volkes in das usurpatorische Parlament einer Klasse verwandelt« (18.B, 8/190).

Spezifischer geht MARX in seiner Analyse der Pariser Kommune auf das iM als Element der ›Diktatur des Proletariats‹ ein. Er behandelt es als selbstverständlichen Bestandteil einer politischen Verfassung, die »dem gesellschaftlichen Körper alle die Kräfte zurückgegeben haben« würde, »die bisher der Schmarotzerauswuchs ›Staat‹, der von der Gesellschaft sich nährt und ihre freie Bewegung hemmt, aufgezehrt hat« (*Bürgerkrieg*, 17/341). Einer »Skizze der nationalen Organisation« zufolge, »die die Kommune nicht die Zeit hatte, weiter auszuarbeiten« (339f; vgl. 336ff), sollten neben kommunaler Selbstverwaltung Versammlungen von Abgeordneten in jedem Bezirk sowie auf nationaler Ebene existieren, die »jederzeit absetzbar und an die bestimmten Instruktionen ihrer Wähler gebunden« wären (340). Auch die »wenigen, aber wichtigen Funktionen, welche dann noch für eine Zentralregierung übrig blieben, sollten [...] an kommunale, d.h. streng verantwortliche Beamte übertragen werden« (ebd.). Das iM der Abgeordneten entspricht der »strengen Verantwortlichkeit« der Beamten, unter der Voraussetzung einer durch Überwindung der Klassenherrschaft und dezentrale Selbstverwaltung stark vereinfachten Politik.

MARX und ENGELS waren selbst mit dem Problem des iM innerhalb der IAA konfrontiert: Die bakunistische Führung der »Allianz« hatte versucht, mit Hilfe der Bindung ›ihrer‹ Delegierten die Beratungen zu manipulieren. Die IAA nutzte ganz selbstverständlich das iM im Sinne eines verbindlichen, inhaltlichen Auftrags an die Delegierten von seiten der sie entsendenden Gruppen (vgl. den Bericht der Mandatskommission für den Haager Kongress von 1872), wengleich MARX und ENGELS betonten, dass

das »iM« des Generalrates sich allein auf die »Allgemeinen Statuten und Verwaltungsverordnungen« (18/26; vgl. 17/438) beziehe. MARX und ENGELS sahen sich dazu veranlasst, den Versuch der bakunistischen Allianz zu kritisieren, »ein von ihr diktiert*e*s iM« (18/373) zu erlangen: Diese suchte »um die Autorisation nach, die von den Lokalföderationen gegebenen iM*e* in ein Gesamt-M zusammenzufassen [...], das M ihrer Delegierten zu redigieren, ein M, das sie dem Kongress aufzuzwingen sich vermaß« (ebd.).

Diese Kritik an einer manipulativen Nutzung hat nicht dazu geführt, dass das iM aus der weiteren Geschichte der Arbeiterbewegung verschwunden wäre. Die von ENGELS geschätzte »Parteiplattform« der *Socialist Labour Party* der USA postulierte als sechsten von sieben Punkten: »The members of all legislative bodies to be responsible to, and subject to recall by, the constituency.« (*Workmen's Advocate*, 28. Januar 1888) Ähnliche Formulierungen finden sich in den meisten sozialistischen Parteistatuten dieser Zeit, bis hin zur Resolution der Menschewiki zum Parteitag der russischen Sozialdemokratie von 1905 (vgl. Leblanc 1990, 128). Umgekehrt haben radikale Anarchisten seit der selbstkritischen Auswertung der 1848er Revolution durch den späten Pierre-Joseph PROUDHON (1849 u. 1851) davor gewarnt, bereits in formalen Regelungen wie dem iM eine ausreichende Korrektur der politischen Institutionen zu sehen, die es vielmehr insgesamt abzuschaffen gelte (vgl. KROPOTKIN 1889, 2 u. 4).

MARX und ENGELS haben angesichts der Anfänge sozialdemokratischer Parlamentspraxis nicht nur die Gefahren einer Verselbständigung der Reichstagsfraktion als Führungsgruppe betont (Marx an Sorge, 19.9.1879, 34/413f; Engels an Becker, 14.2.1884, 36/106), speziell deren Charakter als »kleinbürgerliche Elemente« (Engels an Bebel, 4.4.1885, 36/292; vgl. an Laura Lafargue, 31.3.1884, 132; an Bernstein, 11.11.1884, 234; an Bebel u. L.Lafargue, 16./17.4.1885, 299), sondern auch die Gefahren einer von dieser Führung über Wähler und Mitglieder ausgeübten Kontrolle von oben, der gegenüber sie immer wieder die »Freiheit der Kritik« einforderten (Engels an W.Liebknicht, 10.8.1890, 37/445; an Kautsky, 16.6.1891, 38/119; vgl. Marx an Sorge, 19.9.1879, 34/413f; Engels an Sorge, 9.8.1890, 37/440). Auch in Bezug auf die Parteiorganisation steht immer wieder die Warnung vor einer Disziplinierung der Mitglieder durch die Funktionäre im Vordergrund (Engels an Kautsky, 11.2.1891, 38/35f; 23.2.1891, 41; 30.4.1891, 87; an Bebel, 19.11.1892, 517f). Spezifisch zum iM äußert sich nur noch einmal ENGELS 1891, als er aus der Pariser Kommune die Lehre zieht, »dass diese Arbeiterklasse, um nicht ihrer eignen, erst eben eroberten Herrschaft wieder verlustig zu

gehn, [...] sich sichern müsse gegen ihre eigenen Abgeordneten und Beamten, indem sie diese, ohne alle Ausnahme, für jederzeit absetzbar erklärte« (17/623); neben die zwei »unfehlbaren Mittel« gegen die »Verwandlung des Staats und der Staatsorgane aus Dienern der Gesellschaft in Herren der Gesellschaft« (624) – widerrufbare allgemeine Wahl und Zahlung gewöhnlicher Arbeiterlöhne – habe die Kommune »die gebundenen M*e* bei Delegierten zu Vertretungskörpern« noch »zum Überfluss hinzugefügt« (ebd.). – Eine andere Dimension derselben Problematik wurde in der auf die Debatten der Französischen Revolution über eine »mandatierte Demokratie«, zu der CONDORCET das Konzept der »Kontrollsovereänität« beigesteuert hatte, zurückgreifenden (vgl. Rosanvallon 2000, 58ff) Auseinandersetzung zwischen Karl KAUTSKY und Karl BÜRKLI über das »obligatorische« Gesetzesreferendum angesprochen, dem gemäß jede Gesetzesänderung einer »Ratifizierung durch das Volk« bedarf (vgl. Gross 2002).

2. Auch nach Ablehnung des Prinzips des iM durch die Konstituante von 1789 blieb die Forderung nach einem institutionalisierbaren Mittel zur Wahrung der »Identität von Volk und Macht« in jakobinischen und radikal linken Kreisen präsent (vgl. Rosanvallon 2000, 55, 71f, 78f, 159). Der moderne Begriff »iM«, der auf der Entgegensetzung von freiem und iM beruht (zur spezifischen Praxis der »Instruktion« als einer Mischform beider in der US-amerikanischen Gründerzeit vgl. Adams 1973, 249ff), hat im Frankreich des ausgehenden 19. Jh. als der Geburtsstätte der »repräsentativen Demokratie« seine definitive Gestalt angenommen. Die III. Republik hat die Erfahrungen der Pariser Kommune aus der Perspektive einer passiv revolutionär gestimmten Bourgeoisie ausgewertet, indem sie in der Verfassung von 1875 das Verbot des iM verankerte (Art. 13; vgl. Rosanvallon 2000, 259), während die französische Arbeiterbewegung die umgekehrte Schlussfolgerung zog: »Ohne iM gibt es keine Republik« (Ernest ROCHE auf dem Sozialistischen Arbeiterkongress von Marseille 1879; *Séances du congrès*, 588). In der 1875 geführten Parlamentsdebatte stand innerhalb der kleinen Minderheit der Befürworter eine »liberale Rechtfertigung des iM« gegen dessen Begründung als Instrument zur Überwindung der »ewigen Reproduktion (*perpetuité*) der herrschenden Klassen (*classes dirigeantes*)« (Rosanvallon 2000, 257f). Die Diskussion wird in den neuen Parteien der Sozialisten und Radikalen, die sich in der III. Republik schrittweise parlamentarisch ausrichten, zu einer Schlüsselfrage. Sie fordern zunächst vergeblich die Einführung des iM als »Mittel, um die Souveränität wieder in die starken Hände [des Volkes] zu legen« (259), lassen sich dann

aber zunehmend auf eine Form der ›repräsentativen Demokratie‹ ein, deren herrschende Lehre in dieser Frage der Staatsrechtler Adhémar ESMEIN (1896, 435) formuliert hat: »Was die Repräsentanten des souveränen Volkes ausmacht, ist die Tatsache, dass sie im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen frei und willkürlich zu entscheiden haben, im Namen des Volkes, von dem unterstellt wird, dass es durch ihr Wollen will und durch ihren Mund spricht.« Raymond SALEILLES hat dies zum Paradox zugespielt: »Das wahrhaftige Repräsentativsystem ist eine Regierungsform (*régime*), in dem es keine Repräsentation gibt.« (1899, 593; zit.n. Rosanvallon 2000, 262)

Damit vollzieht sich eine bemerkenswerte Problemverschiebung: Vermittelt über den Gedanken vom zur Wahl vorgelegten »Wahlvertrag« (263) verschiebt sich die Problematik seit Ende des 19. Jh. zunehmend auf das Verhältnis zwischen Abgeordneten-Gewissen und Parteiauftrag (279f) bzw. Partei und Fraktion. Aus der Aktivistendebatte der linken Presse (256f) und dann der Arbeiterparteien (258f; vgl. SEILHAC 1899) verlagert sich der Schwerpunkt der weiteren Diskussion in das Verfassungsrecht (Rosanvallon 2000, 262ff; vgl. Koch 1905; Redor 1992), in das Hans Kelsen (1929 u. 1933) die Denkfigur der Fiktionalität der Repräsentation auf Grundlage seiner ›reinen Rechtslehre‹ einführt.

Robert MICHELS (1911) hat die Erfahrung der Selbstständigkeit der Repräsentanten noch in seiner anarchosyndikalistischen Phase als »ehernes Gesetz« formuliert: »Aus der Delegation entwickelt sich das moralische Recht auf Delegation. [...] Aus der Wahl für einen bestimmten Zweck wird eine Anstellung auf Lebenszeit.« (42) Gegen solche fatalistische Fetischisierung und ihre Sogwirkung haben Sozialdemokraten wie Alexander SCHIFRIN (1930) die innerparteiliche Demokratisierung gefordert, während MICHELS' These von Carl SCHMITT (1923) zum Ausgangspunkt einer führerstaatlichen Parlamentarismuskritik und von Gerhard LEIBHOLZ (1929) zu einem Kerngedanken konservativer Kritik am »Parteienstaat« gemacht wurde.

3. Eine eigentlich marxistische Debatte zum iM hat es nie gegeben. Einerseits wurde in allen Räteorganen das iM ganz selbstverständlich praktiziert. Andererseits gab es offenbar eine Reihe von Hindernissen für eine ernsthafte theoretische Erörterung: zunächst der formalistische Charakter des modernen staatsrechtlichen Begriffs des iM, in dem sich die vielfachen Abstufungen von Rückbindungen an den Wahlauftrag in die Alternative ›freies‹ oder ›iM‹ auflösen; sodann die Problematik eines Klassenreduktionismus, welcher den ›parlamentarischen Kretinismus‹ allein mit dem kleinbürgerlichen Charakter des Personals

zu erklären glaubte. Zudem waren die Gelegenheiten, bei denen marxistische Parteien wie etwa die austromarxistische SPÖ unter Bedingungen funktionierender parlamentarischer Demokratien Politik machen konnten, bis in die 1950er Jahre dünn gesät. Oft wurde dies nicht einmal angestrebt, sondern die Aufmerksamkeit auf klassenpolitische Durchbrüche gerichtet, welche derartige politische Form- und Verfahrensfragen als irrelevant bzw. das iM als selbstverständlich erscheinen ließen (vgl. ROCKER 1910).

LENIN, der in SR auf MARX' und ENGELS' Auswertungen der Pariser Kommune zurückgreift, sieht in der »vom ganzen Volk durchgeführten Rechnungsführung und Kontrolle« v.a. »eine Stufe« im Prozess auf dem Weg zum »Absterben des Staates« (LW 25, 488f). Er betont, dass aufgrund der »kapitalistischen Kultur« der »Großproduktion« die »meisten Funktionen der alten ›Staatsmacht‹ so vereinfacht worden« sind und auf »so einfache Operationen der Registrierung, Buchung und Kontrolle zurückgeführt werden [können], dass diese Funktionen alle Leute, die des Lesens und Schreibens kundig sind, ausüben können« (433). Seine Parlamentarismuskritik hebt darauf ab, dass im Parlamentarismus »die Freiheit des Urteils und der Beratung« systematisch »in Betrug ausartet« (437). Demgegenüber fordert er »Vertretungskörperschaften«, deren Mitglieder »selbst arbeiten, selbst ihre Gesetze ausführen, selbst kontrollieren, was bei der Durchführung herauskommt, selbst unmittelbar vor ihren Wählern die Verantwortung tragen« (ebd.).

Eine Ausarbeitung der Problematik des iM als Mechanismus des korrigierenden und transformativen Umgangs mit der repräsentativen Demokratie ist auch innerhalb der rätekommunistischen Debatten nicht in Angriff genommen worden. Hier war dieses selbstverständlich vorausgesetzt, weil die Räte per definitionem als basis- und klassengebunden galten, ebenso wie in späteren ›volksdemokratischen‹ Konzeptionen (etwa STEININIGER 1949 u. POLAK 1968; vgl. Heuer 1989, 289 u. 292). Allerdings gab es sowohl in den Räteorganen revolutionärer Bewegungen des frühen 20. Jh. (v.Oertzen 1963/1976, 7-13) bzw. der darauf zurückgehenden Staatsverfassung der SU (vgl. Kotok 1967; Starovojtov 1975; Wolters/Wolters 1976-80) als auch innerhalb der Arbeiterorganisationen immer wieder praktische Probleme mit dem iM. Die Proklamation der KI wäre beispielsweise fast an dem noch von Rosa LUXEMBURG initiierten gegenläufigen iM des deutschen Delegierten Hugo EBERLEIN (1924) gescheitert, was nur durch dessen Umgehung gelöst werden konnte (vgl. Frank 1981, 60f u. 62f).

In den staatssozialistischen Verfassungen und in den ›bolschewisierten‹ KP.en spielte indes eine Variante der bakunistischen Methode der Funktionalisierung des iM zur Kontrolle der Delegierten durch die

Parteiführung eine wichtige Rolle, denn das iM band die Abgeordneten an die von der Führung inhaltlich definierte Parteidisziplin bzw. an die führende Rolle der Partei. Das führte regelmäßig zu der Farce, dass die Führung sich selber anlässlich ihrer ›Wiederwahl‹ an Aufträge band, die sie zur Fortsetzung ihrer Führungsaufgabe verpflichteten.

4. Die meisten modernen Verfassungen schließen das iM explizit aus (vgl. MÜLLER 1966; v.d.HULST 2000). Dabei eignet sich das Konzept dazu, grundlegende Probleme der parlamentarischen Demokratie zu thematisieren, die über Fragen der »Demokratisierung im Parteienstaat« (BERMBACH 1971) bzw. einer sog. »starken Demokratie« (BARBER 1984) hinausweisen.

Die Situationistische Internationale, ein Bezugspunkt rebellischer Impulse der Jugendrevolten der 1960er Jahre, hat in ihrer Satzung von 1966 eine Neubestimmung des Verhältnisses von iM und Rückrufbarkeit von Delegierten vorgenommen: »Decisions taken [...] will be revocable by those who have mandated the delegates if the mandates have been general (left open); they are not revocable in cases where a delegate correctly executes a specific mandate.« (§5) In Wilfried GOTTSCHALCHS (1968) Abhandlung nebst »Lesebuch« zu »Parlamentarismus und Räte-demokratie« kommt das iM nur am Rande vor, als selbstverständlicher Teilaspekt des räte-demokratischen Gedankens. Erst als die neuen sozialen Bewegungen der 1960er und 70er Jahre in eine sich selbst so bezeichnende »Wahlbewegung« einmündeten (ESSER u.a. 1981, 25; vgl. Bialas 1981), wurde die Problematik akut, wie sich ihre antiautoritären und direkt-demokratischen Ansprüche unter parlamentarischen Bedingungen konkretisieren ließen. Bes. grüne und alternative Parteigründungen haben zunächst das iM für ihre inneren Strukturen wie für ihre Teilnahme an der parlamentarischen Demokratie postuliert (vgl. Schrüfer 1985). In den hierbei entwickelten Konzepten einer Basisdemokratie (vgl. WOLF 1987 u. 1988) hatte der Begriff des iM eine zentrale Stellung, »um die Parlamentarier in Kontrolle der sie tragenden Bewegung zu halten, statt sie lediglich der Kontrolle des Parlamentsbetriebs und der Medien auszusetzen« (ESSER u.a. 1981, 25). In der praktischen Umsetzung hatten derartige Konzeptionen aber nicht nur mit starkem Gegenwind seitens der etablierten Politik zu kämpfen, die alle basisdemokratischen Ansprüche in die Nähe der Verfassungsfeindschaft oder sogar des Antidemokratischen rückte (vgl. STOLTENBERG u.a. 1974) und damit in Deutschland kurzweilig eine politologische Grundsatzdiskussion auslöste (vgl. Kevenhörster 1975; Guggenberger 1976). Vielmehr litten die auf Demokratisierung gerichteten Konzepte des iM (vgl. FLECHTHEIM 1987, 206; HEUER 1995)

auch an der Unterbestimmtheit des für sie zentralen Begriffs der »Basis«, soweit diese nicht mehr auf eine eindeutig bestimmbare Klassenbasis zurückbezogen wurde und demgemäß zwischen Wählerbasis, interessierter Öffentlichkeit, Bewegungs-, Interessenorganisations-, Partei- und Parteiströmungsbasis schwankte, was die politischen Repräsentanten, nachdem sie zunächst gegen die Konformitätszwänge des Parlaments durch ihr iM gestärkt worden waren, zum manipulativen Umgang mit ihrer Verpflichtung auf ›die Basis‹ geradezu einlud: Etwa zur Berufung auf die Wählerbasis gegen Parteibeschlüsse oder auf die Parteibasis gegen die Fraktionsmehrheit. Die Konzeption der Basisdemokratie reichte nicht aus, um parlamentarische Parteien daran zu hindern, immer deutlicher in erster Linie als Institutionen des erweiterten Staatsapparates zu funktionieren (vgl. TIEFENBACH 1998).

5. Die Verselbständigung von Abgeordneten aus radikalen und kritischen sozialen Bewegungen gegenüber ihren Wählern sowie ihre Kooptation durch den ›Block an der Macht‹ sind Schlüsselprobleme der Möglichkeit gesellschaftlicher Veränderung in parlamentarisch verfassten Systemen. Von der Gegenseite wird diese Verselbständigung, die in der Fiktion eines aus allen gesellschaftlichen Einbindungen herausgelösten, nur seinem ›Gewissen‹ verpflichteten Abgeordneten kontrafaktisch übersteigert wird, zum Garanten der Autonomie des »politischen Systems« erklärt (LUHMANN 1983, 164f). Auf die zentrale Bedeutung der »Fähigkeit« emanzipatorischer Politik, »die Bedürfnisse und Initiativen der Volksmassen zu beachten« (ALTHUSSER 1978, 138), geht das Konzept des iM allerdings nur insofern ein, als es das Verhältnis von Bedürfnissen und Wünschen einer kämpfenden gesellschaftlichen Basis (die als atomisierte Menge individueller Willensträger unterstellt wird) zu dem von ihr ausgehend gebildeten politischen Willen als ein Verhältnis der Mandatierung artikuliert sowie dessen praktische Umsetzung nur durch das Abstimmungsverhalten im Parlament thematisiert. Damit ist eine Analyse des Verhältnisses von Fraktionen, Abgeordneten und Parteien eingefordert. In diesem Dreiecksverhältnis kann das iM durchaus im Sinne der Stärkung der Handlungsfähigkeit einzelner Abgeordneter gegenüber dem parlamentarischen Konformitätsdruck funktionieren. Gleichwohl kann es in seiner unmittelbaren Gestalt auch zum Hindernis für radikal demokratische Politik werden, da es alle politischen Prozesse der öffentlichen Auseinandersetzung und Aushandlung in ihrer zeitlichen Entwicklung geradezu ausblendet, so dass es in der Praxis paradoxe Resultate produzieren kann – etwa die Stärkung informeller Machtzentren

zu Ungunsten der demokratischen Kontrollorgane. Eine kritische Theorie demokratischer Politik muss sich zwar der Frage nach den konkreten Verfahren und Regeln solcher Einbindung stellen, sie wird aber v.a. die vielfältigen informellen Übersetzungs- und Rückkopplungsprozesse beachten müssen, durch die sich erst zwischen Wählenden, Öffentlichkeit und Gewählten politische Kräfteverhältnisse herausbilden können. Nur im Lichte einer derart erweiterten Problematik kann das Problem der parlamentarischen Transformation oppositioneller und gesellschaftsverändernder Impulse in eine die bestehenden Macht- und Herrschaftsverhältnisse reproduzierende Politik analysiert und in Angriff genommen werden.

Gegen herrschaftsstabilisierende ›Umfunktio- nierung‹ ist das iM nur unter der Voraussetzung (begrenzt) wirksam, dass es in eine funktionierende Gegen-Hegemonie eingebettet ist, die alle aktiv Beteiligten einbindet, und dass zugleich transforma- tive Durchbrüche erzielt werden, durch die sich die reale gesellschaftliche Reichweite und Verankerung politischer Initiativen schrittweise erweitern lässt. Die Frage des iM ist daher zu erweitern in Richtung auf direkt-demokratische Formen politischer Ent- scheidungsfindung (Referenden), Gewährleistung innerparteilicher Demokratie und zivilgesellschaftlicher Öffnung staatlicher Willensbildung. Anders droht der juristische Formalismus, durch den der moderne Begriff des iM in seiner abstrakten Entge- gensetzung zum ›freien M‹ die Rückbindung an den Wählerauftrag einzulösen sucht, die Handlungsfä- higkeit aller Beteiligten zu beeinträchtigen – sofern nicht zuvor schon die Unklarheit über die ›Basis‹ als den alleinigen ›M-Geber‹ den ›basisdemokratischen‹ Anspruch ad absurdum führt. Als formal gefasstes juristisches Instrument ist das iM nicht geeignet, der Problematik der auf Spezialisierung angesichts komplexer Sachverhalte begründeten Professiona- lisierung von Politik wirksam zu begegnen, die es den Abgeordneten zur Aufgabe macht, die Fragen ihrer jeweiligen Entscheidungsprozesse erst in die entsprechenden, öffentlich diskutierbaren Optionen zurückzuübersetzen. Als ein Moment der zu einer ›Verfassungswirklichkeit‹ geronnenen politischen Kräfteverhältnisse, die immer zwischen den reinen Formen des ›freien‹ und des ›gebundenen‹ M liegen, ist die Rückbindung von Abgeordneten auch nicht bloß durch ›guten Willen‹ oder Gruppenbeschluss zu verwirklichen. Dazu bedarf es stets einer wirksamen Verschiebung gesamtgesellschaftlicher Kräfteverhält- nisse. Schließlich verfehlt die Frage nach dem iM in seiner isoliert juristischen Form das umfassendere Problem einer Umwälzung der ›politischen Kul- tur‹ (vgl. Heuer 1989, 436ff): Wie können inmitten einer gesellschaftlichen Praxis, in der alle Beteiligten

zunächst einmal an der Reproduktion der bestehen- den Verhältnisse arbeiten und in der gerade diejeni- gen, welche ihrer Lage nach besonders daran inter- essiert sein müssten, grundsätzliche Veränderungen einzuklagen, längst in politische Apathie versunken sind, jedenfalls nicht mehr an Wahlen sich beteiligen, überhaupt wirksame politische Initiativen für eine gesellschaftliche Transformation zustande kommen?

BIBLIOGRAPHIE: W.P.ADAMS, *Republikanische Verfassung und bürgerliche Freiheit. Die Verfassungen und politischen Ideen der amerikanischen Revolution*, Darmstadt-Neu- wied 1973; L.ALTHUSSER, »Wie es in der FKP nicht mehr weitergehen kann«, in: ders., *Die Krise des Marxismus*, Hamburg 1978, 80-146; B.BARBER, *Strong Democracy: Participatory Politics for a New Age*, Berkeley 1984; U.BERMBACH, »Repräsentation, imperatives Mandat und Recall: zur Frage der Demokratisierung im Parteienstaat«, in: *Theorie und Politik. Festschrift zum 70. Geburtstag für C.J.Friedrich*, hg. v. K.v.Beyme, Den Haag 1972, 497-525; G.BIALAS (Hg.), *Alternative Stadtpolitik*, Hamburg 1981; L.BLANC, *Du mandat impératif*, Paris 1873; E.BURKE, »Speech to the electors of Bristol« (1774), in: *Burke's Poli- tics, Selected Writings and Speeches*, hg. v. R.J.S.Hoffman, P.Levack, New York 1949, 114ff; H.EBERLEIN, »Spartakus und Dritte Internationale«, in: *Inprekorr* 28, 4. Jg., 29.2.1924, 306f (wieder in: *Der deutsche Kommunismus. Dokumente 1915-1945*, hg. v. H.Weber, Köln 1972, 198); A.ESMEIN, *Éléments du droit constitutionnel*, Bd. 1, Paris 1896; J.ESSER u.a., »Über die Aktualität des Sozialismus und die Zukunft der Arbeiterbewegung«, in: *Moderne Zeiten*, 1. Jg., 1981, H. 7, 1-27; O.K.FLECHTHEIM, *Ist die Zukunft noch zu retten?* (1987), 2.A., Frankfurt/M 1995; P.FRANK, *Geschichte der Kommunistischen Internationale (1919-1943)*, Bd. 1, Frankfurt/M 1981; W.GOTTSCHALCH, *Parlamentarismus und Räte Demokratie – mit einem Lesebuch*, Berlin/W 1968; A.GROSS, »10 Thesen zur Dis- kussion der Kontroverse zwischen Karl Bürkli und Karl Kautsky im Berliner ›Vorwärts‹ von 1892«, in: *Utopie und Geschichte. Materialien, Dokumente, Impulse, Diskussionen*, 2. Jg., 2002, Nr. 4, 11-13; B.GUGGENBERGER *Utopische Freiheit: Räte Demokratie und imperatives Mandat*, Köln 1974; ders. (Hg.), *Parteienstaat und Abgeordnetenfreiheit: zur Diskussion um das imperative Mandat*, München 1976; U.-J.HEUER, *Marxismus und Demokratie*, Berlin/DDR 1989; ders., »Demokratisierung im heutigen bürgerlichen Staat«, in: *Utopie kreativ* 62, 6. Jg., 1995, 34-39; U.HOLEY, *Das imperative Mandat im Vormärz*, Bamberg 1975; M.V.D.HULST, *The Parliamentary Mandate: A Global Com- parative Study*, Genf 2000; L.JAUME, *Le discours jacobin et la démocratie*, Paris 1989; H.KELSEN, *Vom Wesen und Wert der Demokratie* (1920), 2., umgearb. A., Wien 1929; ders., *Staatsform und Weltanschauung*, Tübingen 1933; P.KEVENHÖRSTER, *Das imperative Mandat und seine gesell- schaftspolitische Bedeutung*, Frankfurt/M 1975; C.KOCH, *Les origines françaises de la prohibition du mandat impé- ratif*, Nancy 1905; V.F.KOTOK, *Kakazy izbitelej v sotsial- licheskome gosudarstve: imperativnyi mandat*, Moskau 1889 (ohne Paginierung); G.LABICA, *Le cahier bleu (le marxisme quant à l'État)*, Brüssel 1977; P.LEBLANC, *Lenin and the Revolutionary Party*, Atlantic Highlands/NJ-London 1990; G.LEIBHOLZ, *Das Wesen der Repräsentation unter besonderer Berücksichtigung des Repräsentativsystems*, Berlin 1929; N.LUHMANN, *Legitimation durch Verfahren*,

Frankfurt/M 1983; R.MICHELS, *Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie. Untersuchungen über die oligarchischen Tendenzen des Gruppenlebens*, Stuttgart 1911; Ch.-L.DE MONTESQUIEU, *Vom Geist der Gesetze* (1748), übers., eingel. u. hgg. v. E.Forsthoff, Bd. 1, Tübingen 1951; C.MÜLLER, *Das imperiative und freie Mandat: Überlegungen zur Lehre von der Repräsentation des Volkes*, Leiden 1966; P.V.OERTZEN, *Betriebsräte in der Novemberrevolution* (1963), 2.A., Berlin/W 1976; K.POLAK, *Reden und Aufsätze: Zur Entwicklung der Arbeiter- und Bauernmacht*, Berlin/DDR 1968; P.-J.PROUDHON, *Les confessions d'un révolutionnaire pour servir à l'histoire de la révolution de février*, Paris 1849; ders., *Idée générale de la révolution au XIXe siècle*, Paris 1851; M.-J.REGOR, *De l'état légal à l'état de droit: l'évolution des concepts de la doctrine publiciste française, 1879-1914*, Paris 1992; R.ROCKER, *Zur Geschichte der parlamentarischen Tätigkeit in der modernen Arbeiterbewegung*, Berlin o.J. (ca. 1910); P.ROSANVALLON, *La démocratie inachevée: Histoire de la souveraineté du peuple en France*, Paris 2000; R.SALEILLES, Rez. zu N.J.Saripolos, *La démocratie et l'élection proportionnelle*, in: *Revue historique du droit français et étranger*, 23. Jg., 1899, 593-95; A.SCHIFRIN, »Parteiapparat und Parteidemokratie«, in: *Die Gesellschaft*, 7. Jg., 1930, 505-28; C.SCHMITT, *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus* (1923), 2.A., München 1926; G.SCHRÜFER, *Die Grünen im Deutschen Bundestag. Anspruch und Wirklichkeit: Rotationsprinzip, Basisdemokratie und imperatives Mandat*, Nürnberg 1985; *Séances du congrès ouvrier socialiste de France. Troisième session tenue à Marseille du 20 à 31 Octobre 1879*, Marseille 1879; L.DE SEILHAC, *Le Congrès ouvrier en France de 1876 à 1897*, Paris 1899; E.J.SIEYÈS, »Préliminaire à la constitution française« (1789), in: ders., *Politische Schriften 1788-1790*, hgg. v. E.Schmitt u. R.Reichardt, München-Wien 1981, 239-57; N.G.STAROVOJTOV, *Nakazy izbiratelej*, Moskau 1975; A.STEININGER, *Das Blocksystem*, Berlin 1949; G.STOLTENBERG, W.KALTEFLEITER, H.J.VEEH, *Imperatives Mandat: Die Bindung von Mandatsträgern in der Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland*, Kiel 1974; P.TIEFENBACH, *Die Grünen: Verstaatlichung einer Partei*, Köln 1998; L.H.VAN VOSS (Hg.), *Petitions in Social History*, Cambridge 2001; M.u.A.WOLTERS, *Elemente des russischen Räteystems*, 2 Bde., Hamburg 1976-80; F.O.WOLF, »Staats-Gewalt und Basisdemokratie«, in: *Kommune*, 5. Jg., 1987, H. 7, 54-57; ders., »Für eine nüchterne Praxis der Basis-Demokratie«, in: *Stachlige Argumente* 49, 5. Jg., 1988, 10ff.

FRIEDER OTTO WOLF

⇔ Abbau des Staates, Absterben des Staates, antiautoritäre Bewegung, Arbeiteraristokratie, Arbeiterregierung, Bakunismus, Basisgruppen, Bolschewisierung, Bonapartismus, Bürokratie, Demokratie/Diktatur des Proletariats, demokratischer Sozialismus, demokratischer Zentralismus, Dezentralisierung, Diktatur des Proletariats, Disziplin, Französische Revolution, Führung, Gesetz, Gewalt, Hegemonie, Herrschaft, innerparteiliche Demokratie, integraler Staat, Jakobinismus, Kommune, Kontrolle, Kritik, Luxemburgismus, Massenlinie, Mehrheit/Minderheit, Öffentlichkeit, Pariser Kommune, Parlamentarismus, Parteien, Politik, Rätekommunismus, Räte-sozialismus, Recht, Repräsentation, Republik, Revolutionstheorie, Russische Revolution, Selbstverwaltung, Sowjet, Staat, Unterdrückung, Verfassung, Volk, Volksdemokratie, Volkssouveränität, Vulgärdemokratie, Wahlen, Wille, Zivilgesellschaft